

# ZH\_OBERGERICHT LC110067 vom 16. März 2012

ZH Obergericht, 2012-03-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LC110067](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC110067)

FR: ZH\_OBERGERICHT LC110067 du 16 mars 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT LC110067 del 16 marzo 2012

## Erwägungen

### E. 1

Das angefochtene Urteil der Vorinstanz vom 15. März 2011 wurde den Parteien (erst) am 23. bzw. 26. September 2011 zugestellt (Urk. 139/1 und 139/2). Die Beklagte hat ihre Berufungsschrift am 24. Oktober 2011 (Datum des Poststempels) fristgerecht eingereicht (Urk. 143) und den ihr auferlegten Kosten- vorschuss ebenfalls innert Frist geleistet (Prot. II S. 2; Urk. 147). Die Berufungs- antwort datiert vom 16. Dezember 2011 (Urk. 149). Es wurden keine weiteren Rechtsschriften eingeholt.

### E. 2

Auf den 1. Januar 2011 ist die neue Schweizerische Zivilprozessordnung in Kraft getreten. Gemäss Art. 404 Abs. 1 ZPO gilt für Verfahren, die bei Inkrafttre- ten der Zivilprozessordnung rechtshängig sind, das bisherige Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz. Für die Rechtsmittel gilt das Recht, das bei der Eröffnung des Entscheides in Kraft ist (Art. 405 Abs. 1 ZPO). Der vor- instanzliche Entscheid datiert vom 15. März 2011 und wurde den Parteien wie er- wähnt im September 2011 schriftlich eröffnet (Urk. 204). Demnach ist vorliegend für das Berufungsverfahren die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) an- wendbar. Demgegenüber hatte die Vorinstanz die bisherigen Bestimmungen der ZPO/ZH und des GVG/ZH sowie die Verfahrensbestimmungen von Art. 135-149 aZGB anzuwenden.

### E. 3

a) Die Vorinstanz hat den monatlichen Bedarf der Beklagten für eine erste Phase bis Ende 2013 wie folgt beziffert: a) Grundbetrag 1'100.00 b) Hypothekarzinsen 1'346.00 c) Nebenkosten 380.00 d) Krankenkasse 509.15 e) Haftpflichtversicherung 43.00 f) Telefon/Radio/TV 120.00 g) Auswärtige Verpflegung 112.00 h) Fahrt zur Arbeit 134.00 i) Selbstbehalt Krankenkasse 50.00 j) Ferien 300.00 k) Altersvorsorge 300.00 l) Steuern 450.00 Total Bedarf: 4'844.15 b) Die Beklagte bemängelt die folgenden Positionen: aa) Altersvorsorge aaa) Die Vorinstanz erwog, der Beklagten sei die Möglichkeit zu geben, eine angemessene Altersvorsorge aufzubauen. Der Kläger zahle gemäss Urk. 53/1-3 monatlich ungefähr Fr. 1'100.– an AHV und berufliche Vorsorge ein. Rund die Hälfte davon hätte bei Weiterführung der Ehe nach Pensionierung des Klägers der Beklagten zur Verfügung gestanden. Bei einem monatlichen Lohn von aufge- rechnet Fr. 3'289.– äufne die Beklagte ungefähr Fr. 350.– an erster und zweiter Säule. Es erscheine angemessen, ihr in der ersten Phase einen Betrag von Fr. 300.– pro Monat für Altersvorsorge anzurechnen (Urk. 142 S. 19). bbb) Die Beklagte macht geltend, die Abzüge für AHV und 2. Säule beliefen sich beim Kläger unter Berücksichtigung des 13. Monatslohns auf mindestens Fr. 1'300.–. Bei der Beklagten belaufe sich der massgebliche Abzug auf Fr. 326.–. Es ergebe sich eine Differenz von Fr. 224.– gegenüber der vorinstanzlichen Be- rechnung. Folge man

der Bundesgerichtspraxis (BGE 135 III 158), so betrage das monatliche Defizit der Beklagten Fr. 571.–, ausgehend von einem monatlichen Nettoeinkommen von Fr. 5'500.– (inkl. 13. Monatslohn). Dieses Einkommen könnte die Beklagte ohne ehebedingte Nachteile erzielen. Es werde daher an den be-

- 11 - reits vor Vorinstanz geltend gemachten Fr. 500.– als Vorsorgeunterhalt festgehalten (Urk. 143 S. 8 f.). Der Kläger ist der Auffassung, Fr. 300.– für die Altersvorsorge seien bei einem 80 %-Pensum übersetzt. Er geht vom erweiterten Bedarf der Beklagten aus, wie ihn die Vorinstanz errechnet hat. Ohne Altersvorsorge betrage er Fr. 4'544.15. Dies ergebe ein fiktives Bruttoeinkommen von Fr. 5'223.15. Davon abzuziehen sei das Einkommen der Beklagten von Fr. 3'920.–. Der AHV-Vorsorgeanteil betrage daher Fr. 130.30.

Berücksichtige man beim fiktiven Bruttoeinkommen nebst dem Einkommen der Beklagten auch noch den Koordinationsabzug (1/12 von Fr. 24'360.–, ergebe sich kein Vorsorgedefizit in der 2. Säule. Das gleiche gelte, wenn man von einem fiktiven Bruttoeinkommen von Fr. 4'608.15 (entsprechend dem von der Beklagten geltend gemachten Bedarf ohne Altersvorsorge) ausgehe (Urk. 149 S. 10 f.). ccc) Der sog. Vorsorgeunterhalt im Sinne von Art. 125 Abs. 1 ZGB betrifft den Ausgleich allfälliger künftiger nahehehlicher Einbussen, wenn ein Ehegatte wegen Kinderbetreuungspflichten, der Gesundheit oder seines Alters in den Jahren nach der Scheidung keiner oder nur einer beschränkten Erwerbstätigkeit wird nachgehen und deshalb auch nicht die vollen Beiträge in die eigene Altersvorsorge einbezahlen können (BSK ZGB I-Gloor/Spycher, Art. 125 N 4). Im Vordergrund steht, die Altersvorsorge auf Grund der für die Ehegatten massgebenden Lebenshaltung zu bemessen, d.h. die Lebenshaltung, auf deren Fortführung der unterhaltsberechtigte Ehegatte grundsätzlich Anspruch hat, in ein fiktives Bruttoeinkommen umzurechnen und darauf die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zu berechnen, die zusammen, erweitert um eine allfällige Steuerbelastung, den Vorsorgeunterhalt ergeben (BGE 135 III 159 ff., E. 4.1 und 4.4). Allerdings ist die Anwendung anderer Berechnungsmethoden nicht ausgeschlossen (BGE 5A\_749/2009, E. 5.2). Wie nachfolgend (lit. c) zu zeigen ist, beträgt die massgebliche Lebenshaltung der Beklagten rund Fr. 5'000.–. Dies ergibt umgerechnet ein Bruttoeinkommen von rund Fr. 5'750.– (Nettoeinkommen : 87 x 100). Abzüglich des Eigenver-

- 12 - dienstes von Fr. 3'920.– ergibt dies Fr. 1'830.–. Die AHV-Beiträge zu 10 % belaufen sich auf Fr. 183.– (vgl. BGE 5A\_615/2009 E. 6.4). Im Bereich der beruflichen Vorsorge ist wiederum von der Differenz zwischen der Lebenshaltung und dem Eigenverdienst (je brutto), nämlich Fr. 1'830.– auszugehen. Auf dieser Differenz sind die BVG-Beiträge zu berechnen, welche der Kläger bei vorhandener Leistungsfähigkeit zu übernehmen hat. Entgegen seiner Auffassung ist hier der Koordinationsabzug nach Art. 8 Abs. 1 BVG und Art. 5 BVV 2 nicht in Abzug zu bringen, da der Eigenverdienst grösser ist als der Koordinationsabzug (vgl. FamKomm Scheidung/Aeschlimann/Bähler/Freivogel, Anh. UB N 26 f.). Bei Annahme eines BVG-Beitrags von durchschnittlich 15 % ergibt sich ein Beitrag von Fr. 274.50.– (vgl. BGE 5A\_615/2009, E. 6.4). Der Beitrag an die Altersvorsorge beläuft sich somit auf rund Fr. 460.–. bb) Steuerbelastung aaa) Die Vorinstanz ging von einem Einkommen von Fr. 3'920.–, Unterhaltsbeiträgen von ungefähr Fr. 1'000.–, einem Eigenmietwert von etwa Fr. 16'000.–, einem Steuerwert der Liegenschaft von Fr. 450'000.– und einer Hypothek von Fr. 500'000.– aus und bezifferte die jährlichen Steuern der Beklagten auf ca. Fr. 5'500.– bzw. auf monatlich Fr. 450.– (Urk. 142 S. 19 f.). bbb) Die Steuerbelastung beträgt nach Berechnung der Beklagten Fr. 514.– monatlich. Offenbar habe

es die Vorinstanz unterlassen, die direkten Bundes- steuern in die Berechnung einzubeziehen (Urk. 143 S. 7). Der Kläger errechnet eine monatliche Steuerbelastung für die Beklagte von Fr. 456.30 (Urk. 149 S. 8). ccc) Unterhaltsbeitrag und Steuerbelastung beeinflussen sich gegenseitig. Für die Steuerberechnung sind folgende Eckwerte heranzuziehen: Steuerfuss Gemeinde W.\_\_\_\_\_ 2012 (reformiert) 126 Tarif alleinst. Autokosten absetzbar? ja

- 13 - Staatssteuer Bundessteuer Erwerbseinkommen 3'712.00 Unterhaltsbeitrag 1'300.00 Total Monat 5'012.00 Einkommen netto Jahr 60'144.00 Eigenmietwert 16'000.00 Total 76'144.00 76'144.00 Abzüge Hypozins 16'152.00 16'152.00 Unterhalt Liegenschaft 3'200.00 3'200.00 Fahrkosten öV 0.00 0.00 Fahrkosten Auto 1'608.00 1'608.00 Verpflegung 1'344.00 1'344.00 Berufsauslagen 1'900.00 1'900.00 Versicherungen/Zinsen 2'400.00 1'700.00 steuerbares Einkommen 49'540.00 50'240.00 einfache Staatssteuer 2'163.00 einfache Vermögenssteuer 0.00 Staatssteuer 4'910.00 454.55 beide Steuern 5'364.55 pro Monat 447.04 Der Kläger berechnete die monatliche Steuerbelastung der Beklagten auf Fr. 456.30; er anerkennt den von der Vorinstanz eingesetzten Betrag von Fr. 450.-. Es ist daher von diesem Betrag auszugehen. c) Bis Ende 2013 beläuft sich somit der monatliche Bedarf der Beklagten auf Fr. 5'004.15 (Fr. 4'844.15 + Fr. 160.-). d) aa) Für die Zeit ab 1. Januar 2014 berechnete die Vorinstanz einen monatlichen Bedarf der Beklagten von Fr. 4'714.40. Dabei ging die Vorinstanz von einer 100 %-Erwerbstätigkeit der Beklagten aus, nämlich 90 % am Spital G.\_\_\_\_\_ und 10 % als Coiffeuse. Die Fahrkosten wurden um Fr. 38.25 und die Mehrkosten für auswärtige Verpflegung um Fr. 10.- erhöht, der Betrag für die Altersvorsorge auf 100.- herabgesetzt (Urk. 142 S. 20 f.). bb) Die Beklagte bemängelt auch hier die Positionen Steuern und Altersvorsorge und beziffert den gesamten Bedarf auf Fr. 4'994.40. Bezüglich der Steuern verweist sie auf ihre Ausführungen zur Phase 1. Bei der Altersvorsorge macht die Beklagte geltend, es würden ihr bei einem 90 %-Pensum für die erste und zweite

- 14 - Säule Beiträge von Fr. 367.- und nicht – wie von der Vorinstanz angenommen – Fr. 469.- abgezogen. Inwiefern ein Betrag von Fr. 100.- für die Altersvorsorge angemessen sei, begründe die Vorinstanz nicht weiter. Nach der Berechnungsmethode des Bundesgerichts ergebe sich bei der Altersvorsorge ein monatliches Defizit von Fr. 316.- (Urk. 143 S. 9 f.). Der Kläger ist der Auffassung, der Beklagten stehe für die zweite Phase kein Vorsorgeunterhalt zu. Der Bedarf belaufe sich auf Fr. 4'614.40 (Urk. 149 S. 12). cc) Bei den Steuern ergibt sich keine Erhöhung, da die Gesamteinkünfte gegenüber der ersten Phase insgesamt leicht sinken (nachfolgend Ziff. 4 und 5). Ein Beitrag an die Altersvorsorge kommt bei voller Erwerbstätigkeit dann in Frage, wenn der "Verbrauchsunterhalt", d.h. die Lebenshaltung, auf welche die Beklagten Anspruch hat, nicht mit ihrem (AHV- und BVG-pflichtigen) Erwerbseinkommen gedeckt werden kann. Ihr Einkommen beträgt in der zweiten Phase Fr. 4'651.- netto (nachfolgend Ziff. 4). Damit kann sie ihren Bedarf ohne den Beitrag an die Altersvorsorge (Fr. 4'714.40 – Fr. 100.- = Fr. 4'614.40) decken. Ein solcher ist daher nicht in den Bedarf aufzunehmen. In der zweiten Phase beläuft sich daher der massgebliche Bedarf der Beklagten auf Fr. 4'614.40.

#### **E. 4**

a) Das Einkommen der Beklagten aus Erwerbstätigkeit beträgt für die erste Phase unbestrittenermassen Fr. 3'712.- netto (Urk. 142 S. 14; Urk. 143 S. 6; Urk. 149 S. 7). Für die zweite Phase ist die Vorinstanz von einem Erwerbseinkommen von Fr. 4'651.- netto ausgegangen (Urk. 142 S. 14). Dies blieb im Berufungsverfahren ebenfalls unangefochten

(Urk. 143 S. 6; Urk. 149 S. 7), weshalb davon auszugehen ist. b) Die Vorinstanz rechnete der Beklagten monatliche Darlehenszinsen von Fr. 208.– als Einkommen an, da sie dem Ehepaar H.\_\_\_\_\_ ein verzinsliches Darlehen von Fr. 125'000.– gewährt hatte (Urk. 142 S. 12 und 14). Im Berufungsverfahren macht die Beklagte geltend, das Darlehen sei mit Valuta vom 29. Juni 2011 zurückbezahlt worden. Am folgenden Tag habe die Beklagte dem Kläger die

- 15 - geschuldete güterrechtliche Ausgleichszahlung von Fr. 100'000.– bezahlt. Damit sei der Darlehenszins als Einkommen entfallen (Urk. 143 S. 6). Der Kläger bestreitet nicht, dass das Darlehen zurückbezahlt wurde und er von der Beklagten die Fr. 100'000.– erhalten hat. Er macht aber geltend, die Beklagte habe das Darlehen ohne Not gekündigt, weil sie bei der I.\_\_\_\_\_ u.a. über ein Guthaben von Fr. 100'000.– verfügt habe. Zudem bestehe eine Differenz von Fr. 25'000.– zwischen dem Darlehensbetrag und der Ausgleichszahlung (Urk. 149 S. 7). Da das Darlehen zurückbezahlt wurde, entfallen die Darlehenszinsen als Einkünfte der Beklagten. Ihr kann nicht vorgeworfen werden, sie hätte die güterrechtliche Ausgleichszahlung aus andern Mitteln leisten müssen, zumal gemäss "Anlagevertrag" die Beklagte und die Darlehensnehmer die Rückzahlung des Darlehens spätestens im Zeitpunkt der Scheidung der Beklagten vereinbart hatten (Urk. 41/6). Hinzu kommt, dass die Feststellung der Vorinstanz im Urteilsdispositiv (Ziff. 3), die Beklagte verfüge neben der Liegenschaft in W.\_\_\_\_\_ über kein Vermögen, vom Kläger nicht angefochten wurde. Damit bleibt es bei den Einkünften aus Erwerbseinkommen.

## **E. 5**

Der Beklagten fehlen in der ersten Phase bis Ende 2013 Fr. 1'300.–, um ihren gebührenden Unterhalt zu decken (Fr. 5'004.15 – Fr. 3'712.–). Entsprechend ist der Kläger zu monatlichen Unterhaltszahlungen zu verpflichten. Die Leistungsfähigkeit des Klägers ist angesichts eines unbestrittenen monatlichen Nettoeinkommens von Fr. 10'602.– und eines Bedarfs von höchstens Fr. 6'057.45 gegeben (Urk. 142 S. 21 und 25). Unter diesen Umständen braucht auf die Ausführungen der Beklagten, wonach sich der Bedarf des Klägers auf Fr. 5'657.– beläuft, nicht weiter eingegangen zu werden (Urk. 143 S. 10). In der zweiten Phase ist die Beklagte, wie bereits erwähnt, nicht auf Unterhaltszahlungen des Klägers angewiesen, um ihren gebührenden Unterhalt zu decken. Die Unterhaltsklage ist daher im Übrigen abzuweisen.

- 16 - IV. Die Beklagte hat im Berufungsverfahren gegenüber den von der Vorinstanz zugesprochenen Unterhaltsbeiträgen eine Erhöhung derselben im Betrag von rund Fr. 270'000.– zuzüglich die Erhöhung wegen der wegfallenden Kinderunterhaltsbeiträgen verlangt, obsiegt aber nur mit rund Fr. 10'000.–. Da sie praktisch vollständig unterliegt, sind ihr die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen und ist sie zu verpflichten, dem Kläger eine ungekürzte Parteientschädigung für das zweitinstanzliche Verfahren zu bezahlen. Der Kläger hat keinen Mehrwertsteuerzuschlag beantragt. Die Rechtsmittelinstanz hat auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens zu entscheiden (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Da die vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung im Berufungsverfahren von keiner Partei gerügt wurde, ist sie zu übernehmen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.